



Nummer der ABG: D 5535

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folie nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 12.02.2010 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 19.02.2010
Im Auftrag

S. Marxsen

Stephan Marxsen



Anlagen:
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes
Nordrhein-Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0005431 vom 12.02.2010
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8



Nummer der ABG: D 5535

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5535

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen

Typ: OmegaPlus

Inhaber der ABG: Hanita Coatings Europe B.V.
NL-1082 MD Amsterdam

Hersteller: Hanita Coatings RCA Ltd.
IL-22885 Kibbutz Hanita

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen



D 5535

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ OmegaPlus, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes:	Polyesterfolie (PET-Folie)
Dicke der Folie:	0,045 mm ±20%
Anzahl der Schichten:	2
Färbung der Folie:	grau Farbvarianten: 04 05 12 20 35 45
Aufbau der Folie:	farblose, kratzste Beschichtung (SRC) farblose, extrudierte PET-Folie mit Metallisierung farbloser Laminierkleber auf Polyurethanbasis durchgefärbte, extrudierte PET-Folie farbloser, druckempfindlicher, permanent klebender Montagekleber auf Acrylbasis
Bemerkung:	Der Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite beträgt bei der Tönungsvariante 04 9,1 % 05 9,7% 12 4,8% 20 6,0% 35 6,4% 45 7,2%

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.